## Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 42

ausgegeben am 27. Februar 2019

# Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes

vom 15. Februar 2019

Gestützt auf Art. 102 Abs. 4 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 9. November 2018, LGBl. 2018 Nr. 470, beschliesst der Verwaltungsgerichtshof folgende Geschäftsordnung:

#### Art. 1

## Gegenstand und Bezeichnungen

- 1) Diese Geschäftsordnung regelt die Grundzüge:
- a) der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtshofes;
- b) der Vertretung durch Ersatzrichter.
- 2) Unter den in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art 2

## Geschäftsverteilung

- 1) Der Verwaltungsgerichtshof beschliesst über die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben eine Geschäftsverteilung.
- 2) Im Geschäftsverteilungsbeschluss werden die Zuständigkeiten festgelegt insbesondere:
- a) bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes;

- b) bei Ablehnungsanträgen nach Art. 6 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege;
- c) für Fälle, in denen spezialgesetzlich eine Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen ist;
- d) der Ersatzrichter bei Verhinderung der Richter nach Massgabe von Art. 3.
- 3) Der Geschäftsverteilungsbeschluss enthält zudem Angaben über seine Geltungsdauer und Anwendbarkeit auf hängige Verfahren.
- 4) Der Geschäftsverteilungsbeschluss wird auf der Internetseite des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlicht.

### Art. 3

### Vertretung durch Ersatzrichter

- 1) Der Verwaltungsgerichtshof legt im Geschäftsverteilungsbeschluss nach Art. 2 die Reihenfolge der Ersatzrichter fest, die einen Richter im Verhinderungsfall vertreten.
  - 2) Für die Vertretung durch Ersatzrichter gilt Folgendes:
- a) Ist ein Richter verhindert, so wird er durch den an erster Stelle der Reihenfolge stehenden Ersatzrichter vertreten.
- b) Die nachfolgenden Ersatzrichter vertreten entsprechend der Reihenfolge weitere verhinderte Richter oder verhinderte Ersatzrichter.

#### Art. 4

## Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 24. November 2017.

gez. Andreas Batliner Präsident des Verwaltungsgerichtshofes